

Informationen zur Bedarfsplanung ab dem 01.07.2022

Allgemeine Informationen

Der neue Bedarfsplan 2022 tritt mit Wirkung zum **01.07.2022** in Kraft. Er wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auf der Basis der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Bedarfsplanungs-Richtlinie für den Bezirk Thüringen aufgestellt.

Der Bedarfsplan stellt eine Momentaufnahme der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung dar, differenziert nach Arztgruppen und Planungsbereichen. Der Bedarfsplan wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Grundsätze der Bedarfsplanung werden von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in Zeitabständen von drei bis fünf Jahren beschrieben. Der bisher geltende Bedarfsplan war wirksam ab dem 01.01.2020. Der nunmehr aufgestellte Bedarfsplan wird wirksam zum 01.07.2022 und stellt die Versorgungssituation zum Stichtag **08.02.2022** dar. Bei dem Bedarfsplan handelt es sich um eine Bedarfsanalyse und Versorgungsplanung. Er hat keine direkte Außenwirkung, bildet aber die Grundlage für die zukünftigen Versorgungsgradfeststellungen, die durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zu beschließen sind. Erst mit den Beschlüssen des Landesausschusses entfaltet der Bedarfsplan somit Wirksamkeit nach außen.

Die im Bedarfsplan verwendeten Zahlen basieren auf den Daten des Arztregisters und den Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sowie auf Tabellen und Übersichten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Ziel der Bedarfsplanung ist es, eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und den gleichmäßigen Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zu gewährleisten.

Neuerungen in der Bedarfsplanung

Kinder- und Jugendmediziner

Neben den Anpassungen, die im vorherigen Bedarfsplan für Thüringen festgelegt wurden, werden weitere Neuerungen eingebracht, welche der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen dienen. So weicht die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen von den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie ab, indem sie die Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte kleinräumiger – entsprechend den Vorgaben zur Arztgruppe der Hausärzte – auf Mittelbereichsebene beplant.

Die kleinräumigere Bepflanzung der Kinder- und Jugendärzte führt zu einer wohnortnäheren Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Thüringen. Die Kinder- und Jugendärzte werden somit zu den Hausärzten der Kinder und Jugendlichen. Im Ergebnis führt dies zu einem Zuwachs von Arztsitzen in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte.

Hausärzte

Korrespondierend mit der Abweichung in der Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte wird die durch die Hausärzte zu versorgende Bevölkerung wird um die Kinder bis zum 10. Lebensjahr bereinigt. Die Bereinigung der Einwohnerzahlen führt im Ergebnis zu geringeren Niederlassungsmöglichkeiten für Hausärzte insbesondere in städtischen Planungsbereichen.

Bereits in den letzten drei Jahren wurden durch die Anwendung von § 67 Bedarfsplanungs-Richtlinie die Zulassungen in der hausärztlichen Versorgung begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung hat sich in den letzten Jahren als taugliches und sinnvolles Instrument der Versorgungssteuerung erwiesen, welche insbesondere die hausärztliche Versorgung im ländlichen Raum gestärkt hat.

Ohne regionale Abweichung bei den Einwohnerzahlen käme es zu einer deutlichen Zunahme der Niederlassungsmöglichkeiten in der hausärztlichen Versorgung. Besonders bislang gut versorgte städtische Planungsbereiche würden einen erhöhten Versorgungsbedarf aufweisen. Dies entspräche keinesfalls der tatsächlichen Versorgungslage und würde im Ergebnis zu nicht gewünschten Fehlsteuerungen führen, da Niederlassungen in diesen Bereichen zunehmen und die Besetzung der offenen Vertragsarztsitze in den ländlicheren Regionen erschwert würden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen beabsichtigt daher mit der neuen Bedarfsplanung die hausärztliche Versorgung auf einem ähnlichen Niveau der letzten Jahre fortzuführen – nicht zuletzt um bei der knappen Ressource „Hausarzt“ eine Fehlsteuerung zu vermeiden.

Planungsbereichsstruktur der Haus- und Kinderärzte

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen weicht bereits seit dem letzten Bedarfsplan von den Vorgaben des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bei den Planungsbereichsstrukturen in der Arztgruppe der Hausärzte ab und bildet für alle kreisfreien Städte in Thüringen einen eigenen Mittelbereich. Thüringen hat fünf kreisfreie Städte; diese sind Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar. Bereits mit der 3. Anpassung des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, Stand 01.01.2013, wurden zum 01.07.2016 für die kreisfreien Städte Erfurt, Gera und Jena eigene Mittelbereiche abweichend von den BBSR-Vorgaben gebildet. Ausgangspunkt für die damalige Entscheidung war, dass Praxisverlegungen aus den Gemeinden um die kreisfreien Städte in die kreisfreie Stadt erfolgten. Zur Sicherstellung der wohnortnahen, hausärztlichen Versorgung wurde damals diese Strukturänderung vorgenommen, um einer Konzentration von Ärzten in den Städten entgegen zu wirken. Dieses planerische Mittel hat sich bewährt und wird für alle kreisfreien Städte weiter fortgeschrieben.

Durch die Veränderung der Planungsbereiche werden in der Bedarfsplanung in der Versorgung durch Hausärzte sowie durch Kinder- und Jugendärzte zukünftig 39 Mittelbereiche ausgewiesen.

Ihre Ansprechpartner

zum Bedarfsplan

und Zulassungsmöglichkeiten:

Mabel Kirchner, Jana Bechmann, Tel.: 03643 559-736

zum Beschluss Landesausschuss: Nicole Frank, Tel. 03643 559-730